

ENTWURF

Jahrgang 2020

Ausgegeben am xx. xx 2020

XX. Gesetz: Wiener Schulgesetz – WrSchG; Änderung

Gesetz, mit dem das Gesetz über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerinnen- und Schülerheime im Lande Wien (Wiener Schulgesetz - WrSchG) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerinnen- und Schülerheime im Lande Wien (Wiener Schulgesetz - WrSchG), LGBI. für Wien Nr. 20/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 18/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 entfällt vor dem Ausdruck „Mittelschulen“ der Begriff „Neuen“.

2. In § 2 Abs. 2 entfällt vor dem Ausdruck „Mittelschulen“ der Begriff „Neue“.

3. § 7 Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) Der gemeinsame Unterricht von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt in der Regel in Form der Integrationsklasse, der Einzelintegration oder in Form des Stützlehrerinnen- und Stützlehrermodells.“

4. In § 8 Abs. 1a Z 2 entfällt die Wortfolge „Hauptschule, einer Neuen“.

5. § 9 Abs. 3 lautet:

„Im Falle des Unterrichtes in Form der Integrationsklasse oder des Stützlehrerinnen- und Stützlehrermodells ist eine entsprechend ausgebildete Lehrerin oder ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich einzusetzen. Dieser Einsatz hat je nach Modellvariante, in Integrationsklassen während der gesamten Unterrichtszeit, in allen anderen Fällen phasenweise zu erfolgen. Weiters ist in pädagogisch begründeten Fällen der Unterricht in Form der Einzelintegration, der Förderklasse oder in anderen Modellen durch mobile oder ambulante Lehrpersonen zulässig.“

6. In der Überschrift zum II. Abschnitt des II. Hauptstücks und in § 14a Abs. 1 und Abs. 2 entfallen jeweils die den Begriffen „Mittelschule“ bzw. „Mittelschulen“ vorangestellten Begriffe „Neue“ bzw. „Neuen“.

7. In § 14a wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Schülerinnen und Schüler der 6. bis 8. Schulstufe können in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache entsprechend ihrem Leistungsniveau zeitweise oder dauernd in Schülergruppen zusammengefasst werden. Diese Entscheidung obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter.“

8. In § 14a Abs. 3 entfällt vor dem Ausdruck „Mittelschule“ der Begriff „Neuen“.
9. In § 14a Abs. 4 entfällt vor dem Ausdruck „Mittelschulen“ der Begriff „Neue“.
10. In § 14b Abs. 1 entfällt jeweils der dem Begriff „Mittelschule“ vorangestellte Begriff „Neuen“ sowie jeweils der dem Begriff „Mittelschulen“ vorangestellte Begriff „Neue“.
11. In § 14c entfällt vor dem Ausdruck „Mittelschulen“ der Begriff „Neue“.
12. In § 14d Abs. 1 und Abs. 2 entfällt jeweils der dem Begriff „Mittelschule“ vorangestellte Begriff „Neue“ und jeweils der dem Begriff „Mittelschulen“ vorangestellte Begriff „Neuen“.

13. § 14f lautet:

„§ 14f. Bescheide und Bewilligungen, die sich auf ehemalige Hauptschulen beziehen, welche nach § 130a Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020, beginnend mit dem Schuljahr 2012/13 zu Neuen Mittelschulen weiterentwickelt wurden und die sich beginnend mit dem Schuljahr 2019/2020 zu Mittelschulen weiterentwickeln, behalten ihre Gültigkeit. Es ist von der Einheit der Schulen auszugehen.“

14. In § 15 Abs. 3 entfällt vor dem Ausdruck „Mittelschule“ der Begriff „Neuen“.
15. In § 16 Abs. 1 Z 2 entfällt vor dem Ausdruck „Mittelschule“ der Begriff „Neuen“.
16. In § 16 Abs. 4 entfällt vor dem Ausdruck „Mittelschulen“ der Begriff „Neuen“ und wird nach dem ersten Satz folgender zweiter Satz angefügt:

„Ferner können für Schülerinnen und Schüler an Volksschulen und Mittelschulen, bezüglich derer ein Verfahren gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020, eingeleitet wurde, Kurse zur Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durchgeführt werden.“

17. In § 16 Abs. 5 entfällt vor dem Ausdruck „Mittelschule“ der Begriff „Neue“.
18. In § 16 Abs. 6 entfällt vor dem Ausdruck „Mittelschule“ der Begriff „Neuen“.
19. § 19 Abs. 3 erster Satz lautet:

„(3) Sofern in den Pflichtgegenständen Deutsch und Kommunikation, Angewandte Mathematik und Lebende Fremdsprache eine Differenzierung nach zwei Leistungsniveaus erfolgt, sind die Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen entsprechend ihrem Leistungsniveau unter Anwendung des § 8a Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020, nach Möglichkeit in Schülerinnen- bzw. Schülergruppen zusammenzufassen.“

20. In § 20 Abs. 1 Z 2 entfällt die Wortfolge „einer Hauptschule,“ sowie vor dem Ausdruck „Mittelschule“ der Begriff „Neuen“.
21. In § 20 Abs. 2 wird der Ausdruck „das Schulforum“ durch den Ausdruck „der Schulgemeinschaftsausschuss“ ersetzt.
22. § 27a samt Überschrift entfällt.
23. In § 29a entfällt vor dem Begriff „Koordinierung“ die Wortfolge „Entwicklung und“.
24. In § 31 werden folgende Abs. 3 und Abs. 4 angefügt:

„(3) Für die gesamte Abwicklung der Mittelgewährung an die Schulerhalterinnen und Schulerhalter gemäß dem Bildungsinvestitionsgesetz, BGBl. I Nr. 8/2017, in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2019, ist die Bildungsdirektion zuständig.“

(4) Die Abwicklung von Förderungen und Unterstützungen von Schulveranstaltungen (mehrtägige Sportwochen und Projektwochen) für Schülerinnen und Schüler gemäß § 13 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020, fällt in die Zuständigkeit der Bildungsdirektion.“

25. In § 33 entfallen in der Überschrift und im Normtext jeweils die den Begriffen „Mittelschule“ bzw. „Mittelschulen“ vorangestellten Begriffe „Neue“ bzw. „Neuen“.

26. In § 55 entfällt vor dem Ausdruck „Mittelschulen“ der Begriff „Neuen“.

27. In § 56 Abs. 4 Z 5 wird die Wortfolge „Dienstag nach Ostern“ durch den Begriff „Ostermontag“ ersetzt.

28. In § 56 Abs. 4 Z 6 wird die Wortfolge „Dienstag nach Pfingsten“ durch den Begriff „Pfingstmontag“ ersetzt.

29. In § 56 Abs. 4 wird am Ende der Ziffer 6 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Ziffer 7 angefügt: „7. die Tage vom 27. Oktober bis einschließlich 31. Oktober (Herbstferien).“.

30. § 56 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Bildungsdirektion kann in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklären, insbesondere zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage. In diesem Fall hat dies in Übereinstimmung mit der entsprechenden Verordnung für Bundesschulen gemäß § 2 Abs. 5 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020, zu erfolgen.“

31. In § 56 Abs. 6 wird im 2. Satz die Ziffernfolge „Abs. 2, 4, 5, 7, 8 und 9“ geändert in „Abs. 2, 4, 5, 7 und 8“.

32. Dem § 56 Abs. 6 werden folgende Abs. 7 und Abs. 8 angefügt:

„(7) Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens kann das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss in jedem Unterrichtsjahr

1. in dem der 26. Oktober auf einen Sonntag fällt, höchstens einen Tag,
2. in dem der 26. Oktober auf einen Montag oder einen Samstag fällt, höchstens zwei Tage und
3. in dem der 26. Oktober auf einen anderen als in Z 1 und 2 genannten Wochentag fällt, höchstens drei Tage

entsprechend § 8 Abs. 5 erster Satz Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020, schulfrei erklären.

(8) Die Bildungsdirektion kann gemäß den Bestimmungen des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020, nach Befassung des bei ihr eingerichteten Ständigen Beirates bis zu zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage in jedem Unterrichtsjahr durch Verordnung schulfrei erklären. Diese schulfrei erklärten Tage vermindern die schulfrei erklärbaren Tage gemäß Absatz 7.“

33. § 80a Abs. 1 samt Überschrift lautet:

„Teilrechtsfähigkeit, Schulkonten

§ 80a. (1) Öffentlichen Pflichtschulen kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind, im eigenen Namen

- a. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte erhaltene finanzielle Zuwendungen Dritter sowie
- b. finanzielle Beiträge Dritter, die den Aufwand für Schulveranstaltungen sowie sonstige Aktivitäten und Maßnahmen des schulischen Geschehens abdecken sowie
- c. von der Stadt Wien zur Verfügung gestellte zweckgewidmete finanzielle Zuwendungen

entgegenzunehmen und darüber zu verfügen. Im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit wird die Schule durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter vertreten. Die Zuwendungen bzw. Beiträge sind zweckgebunden (im Sinn einer allfälligen besonderen Widmung) zu verwenden. Bei der Abwicklung dieser Rechtsgeschäfte kann sich die Schulleiterin bzw. der Schulleiter durch eine bevollmächtigte Lehrperson

vertreten lassen. Weiters kann die Schulleitung administratives Personal hinsichtlich der Administration der Schulkonten gemäß Abs. 2 bevollmächtigen.“

34. § 80a Abs. 4 lautet:

„Auf begründeten Antrag des Schulgemeinschaftsausschusses oder des Schulforums kann die Bildungsdirektion die widmungsgemäße Verwendung der Geldmittel nach Abs. 1 sowie die Kontoführung überprüfen. Der Stadtrechnungshof Wien und andere Prüforgane des Magistrates der Stadt Wien sind zudem berechtigt, die widmungsgemäße Verwendung der finanziellen Zuwendungen gemäß Abs. 1 lit. c zu überprüfen. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter hat diesfalls der Bildungsdirektion bzw. dem Stadtrechnungshof Wien und anderen Prüforganen des Magistrates der Stadt Wien im Rahmen ihrer Prüfungsbefugnisse alle verrechnungsrelevanten Unterlagen und Kontoauszüge vorzulegen und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

Artikel II

1. Art. I Z 1, Z 2, Z 4, Z 6, Z 7, Z 8, Z 9, Z 10, Z 11, Z 12, Z 13, Z 14, Z 15, Z 16, Z 17, Z 18, Z 19, Z 20, Z 25, Z 26, Z 27 Z 28, Z 29, Z 30, Z 31 und Z 32 treten mit 1. September 2020 in Kraft.
2. Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Umsetzung bundesgesetzlicher Grundsatzbestimmungen, betreffend

- die Umbenennung der „Neuen Mittelschule“ in „Mittelschule“
- Schaffung der Möglichkeit von Differenzierungsmaßnahmen wie Leistungsniveaus oder Interessensgruppen in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache an Sonderschulen
- Schaffung der Möglichkeit der Zusammenfassung von Schülergruppen entsprechend zweier Leistungsniveaus durch die Schulleiterin oder den Schulleiter in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache
- Einführung der Herbstferien und damit verbesserte Betreuungsbedingungen für Eltern und Erziehungsberechtigte in unterrichtsfreien Zeiten
- Festlegung der Zuständigkeit der Bildungsdirektion für Wien für die Abwicklung der Mittelgewährung nach dem Bildungsinvestitionsgesetz und für die Abwicklung von Förderungen und Unterstützungen von Schulveranstaltungen für Schülerinnen und Schüler

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Umbenennung der „Neuen Mittelschule“ in „Mittelschule“ ist mit geringfügigen Mehrkosten, z.B. für die Adaptierung von Zeugnisformularen, Beschriftungen etc. zu rechnen. Diese Kosten sind derzeit der Höhe nach nicht bezifferbar, aber jedenfalls im Bereich der Geringfügigkeit anzusiedeln.

Es ergeben sich ansonsten keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen, da im Wesentlichen aufgrund des Pädagogikpakets 2018 erforderliche Anpassungen hinsichtlich der Schaffung der Möglichkeit von Differenzierungsmaßnahmen in bestimmten Pflichtgegenständen umgesetzt werden.

Die Einführung der Herbstferien ergibt ebenfalls keine finanziellen Auswirkungen für die Stadt Wien, da lediglich die Lage, aber nicht die Anzahl, schulfreier Tage verändert wird.

Der Vollzug des Bildungsinvestitionsgesetzes wird in der Abteilung Präs/6 in der Bildungsdirektion für Wien mit dem bestehenden Personal ohne erhebliche zusätzliche Kosten erfolgen.

Das gegenständliche Vorhaben ist für die Stadt Wien im Übrigen kostenneutral.

- Auswirkung auf die Bezirke:

keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

keine

- sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen

keine

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

keine

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

keine

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Die äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen ist nach Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG Bundessache in der Grundsatzgesetzgebung. Landessache ist die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in den Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen.

Im Rahmen des Pädagogikpakets 2018, BGBl. I Nr. 101/2018, mit welchem unter anderem das Schulorganisationsgesetz und das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wurden, wurden die Neuen Mittelschulen in Mittelschulen unbenannt und weiters die Befugnis der Schulleiterin bzw. des Schulleiters in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache an Polytechnischen Schulen und Mittelschulen Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsniveaus zu bilden, vorgesehen. Mit Änderung des § 31 Schulorganisationsgesetz wurde der Begriff „Schulforum“ durch den Begriff „Schulgemeinschaftsausschuss“ ersetzt, daher erfolgt die Anpassung im Wiener Schulgesetz.

Mit den vorliegenden Änderungen des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. I Nr. 49/2019, wird für den Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen grundsatzgesetzlich die Möglichkeit der Einführung von Herbstferien für alle Volksschulen, Mittelschulen, Polytechnischen Schulen und Sonderschulen eröffnet. Von dieser Möglichkeit macht die Stadt Wien Gebrauch und führt einheitliche Herbstferien ein. Der vorliegende Entwurf enthält ausführungsgesetzliche Regelungen, die festlegen, dass es die ersten gesetzlich vorgesehenen Herbstferien im Schuljahr 2020/21 geben wird.

Entsprechend der vom Bund im Schulorganisationsgesetz mit der Änderung BGBl. I Nr. 86/2019 erlassenen Grundsatzbestimmung werden an Polytechnischen Schulen die Unterrichtsfächer „Deutsch“ und „Mathematik“ unbenannt in „Deutsch und Kommunikation“ und in „Angewandte Mathematik“.

Im Rahmen dieser vom Bund erlassenen Grundsatzbestimmungen hat der Landesgesetzgeber nunmehr die entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 27a Wiener Schulgesetz samt Überschrift entfällt, da die zugrundeliegende Grundsatzbestimmung betreffend Sprachförderkurse weggefallen ist und daher keine ausführungsgesetzliche Regelung mehr zulässig ist.

In § 29a Wiener Schulgesetz wurde u.a. geregelt, dass die Entwicklung und Koordinierung aller Campusstandorte einer zu bestellenden Campusleiterin oder einem zu bestellenden Campusleiter obliegt. Da in der Praxis die Entwicklung der Campusstandorte einem Team (z.B. Vertretern der Bildungsdirektion für Wien – vormals Stadtschulrat für Wien, Bauabteilung der Schulerhalterin, Vertretern der Wiener Kindergärten) und nicht einer einzelnen Person obliegt, war diese Bestimmung zu ändern.

Für die gesamte Abwicklung der Mittelgewährung nach dem Bildungsinvestitionsgesetz, BGBl. I Nr. 8/2017, in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2019, wurde für die Stadt Wien die Zuständigkeit der Bildungsdirektion festgelegt.

Zudem wurde festgelegt, dass für die Abwicklung aller Förderungen und Unterstützungen von mehrtägigen Schulveranstaltungen für Schülerinnen und Schüler gemäß § 13 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2019, die Bildungsdirektion zuständig ist.

Aufgrund praktischer Erfordernisse wurde in § 80a Abs. 1 Wiener Schulgesetz die Möglichkeit geschaffen, die Administration von Schulkonten in Bezug auf entgeltliche und unentgeltliche Rechtsgeschäfte auch dem administrativen Personal (z. B. einer Schulsekretärin) zu übertragen (Einzahlungen, Behebungen, Einholung von Kontoauszügen). Trotz etwaiger Bevollmächtigungen liegt die Verantwortung für die Schulkonten weiterhin bei der Schulleiterin bzw. beim Schulleiter. Weiters wird vorgesehen, dass Schulen im eigenen Namen auch zweckgebundene finanzielle Zuwendungen der Stadt Wien entgegennehmen können und darüber verfügen dürfen.

Kosten:

Durch die Umbenennung der „Neuen Mittelschule“ in „Mittelschule“ ist mit geringfügigen Mehrkosten, z.B. für die Adaptierung von Zeugnisformularen, Beschriftungen etc. zu rechnen.

Der Vollzug des Bildungsinvestitionsgesetzes wird in der Abteilung PräS/6 in der Bildungsdirektion für Wien mit dem bestehenden Personal ohne erhebliche zusätzliche Kosten erfolgen.

Das gegenständliche Vorhaben ist für die Stadt Wien im Übrigen kostenneutral.

Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch dieses Gesetz keine Mehrkosten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I Z 1 (§ 1 Abs. 1), Z 2 (§ 2 Abs. 2), Z 4 (§ 8 Abs. 1a Z 2), Z 6 (§ 14a Abs. 1 und Abs. 2), Z 8 (§ 14a Abs. 3), Z 9 (§ 14a Abs. 4), Z 10 (§ 14b Abs. 1), Z 11 (§ 14c), Z 12 (§ 14d Abs. 1 und 2), Z 13 (§ 14 f), Z 14 (§ 15 Abs. 3), Z 15 (§ 16 Abs. 1 Z 2), Z 16 (§ 16 Abs. 4), Z 17 (§ 16 Abs. 5), Z 18 (§ 16 Abs. 6), Z 20 (§ 20 Abs. 1 Z 2), Z 25 (§ 33), Z 26 (§ 55):

Die Überführung des Modellversuches der Neuen Mittelschule in das Regelschulwesen mit dem Ziel, die Hauptschule bis zum Beginn des Schuljahres 2018/19 zu ersetzen, ist mittlerweile abgeschlossen. Im Pädagogikpaket 2018 werden sämtliche die Schulart Hauptschule betreffenden Bestimmungen mit Wirksamkeit ab dem 1. September 2019 aufgehoben. Daher erfolgen redaktionelle Änderungen sowie terminologische Anpassungen im Hinblick auf das Auslaufen der Hauptschule und die Weiterentwicklung der Mittelschule; um diese zu unterstreichen wird die „Neue Mittelschule“ in „Mittelschule“ umbenannt. Durch diese Umbenennung werden redaktionelle Änderungen im Wiener Schulgesetz erforderlich.

Zu Artikel I Z 3 (§ 7 Abs. 2), Z 5 (§ 9 Abs. 3):

Der Begriff „Aufbauklasse“ wird in Wien nicht mehr verwendet und wird daher gestrichen. In § 9 Abs. 3 wurde zudem eine Präzisierung dahingehend vorgenommen, dass der Begriff „Betreuung“ durch den Begriff „Unterricht“ ersetzt wurde, da die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Integration unterrichtet werden und nicht nur Betreuung stattfindet. Diese Aufgaben wurden schon bisher durch das Lehrpersonal ausgeübt.

Zu Artikel I Z 7 (§ 14a Abs. 2a):

Aufgrund der im Rahmen des Pädagogikpakets 2018, BGBl. I Nr. 101/2018, geschaffenen Grundsatzbestimmung des § 21d Abs. 2a Schulorganisationsgesetz wird hier die Befugnis der Schulleiterin bzw. des Schulleiters geregelt, in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen nunmehr auch an Mittelschulen Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsniveaus zu bilden.

Zu Artikel I Z 16 (§ 16 Abs. 4):

Die im Rahmen des Pädagogikpakets 2018, BGBl. I Nr. 101/2018, normierte Änderung der Grundsatzbestimmung des § 25 Abs. 6 Schulorganisationsgesetz wird umgesetzt.

Zu Artikel I Z 19 (§ 19 Abs. 3):

Seitens des Bundesgesetzgebers wurden in Weiterentwicklung der Mittelschule im Hinblick auf die Aufgaben der Mittelschule – die Vermittlung einer grundlegenden Allgemeinbildung und einer vertieften Allgemeinbildung – zur bestmöglichen Förderung der Schülerinnen und Schüler, ab der 6. Schulstufe zwei Leistungsniveaus „Standard“ sowie „Standard AHS“ eingeführt. In Anpassung daran werden die Leistungsgruppen an Polytechnischen Schulen terminologisch an die Leistungsniveaus adaptiert. Weiters wurden die Fächer „Deutsch“ und „Mathematik“ umbenannt in „Deutsch und Kommunikation“ und in „Angewandte Mathematik“.

Zu Artikel I Z 21 (§ 20 Abs. 2):

Aufgrund einer Änderung der Grundsatzbestimmung des § 31 Schulorganisationsgesetz im Rahmen des Pädagogikpakets 2018, BGBl. I Nr. 101/2018, war die Ausführungsbestimmung im Wiener Schulgesetz entsprechend anzupassen.

Zu Artikel I Z 22 (§ 27a):

Die dort geregelten Sprachförderkurse werden nicht mehr weitergeführt, sondern wurden nunmehr durch die Deutsch- Förderklassen bzw. Förderkurse, die mit der letzten Novelle des Wiener Schulgesetzes landesgesetzlich verankert wurden, ersetzt.

Zu Artikel I Z 23 (§ 29a):

Da in der Praxis die Entwicklung der Campusstandorte einem Team (z.B. nunmehr Vertreter der Bildungsdirektion für Wien, Bauabteilung der Schulerhalterin, Vertretern der Wiener Kindergärten) und nicht einer einzelnen Person obliegt, war diese Bestimmung zu ändern.

Zu Artikel I Z 24 (§ 31 Abs. 3 und Abs. 4):

Gemäß dem neu mit der Änderung BGBl. I Nr. 87/2019 eingefügten § 11a Bildungsinvestitionsgesetz hat die gesamte Abwicklung der Mittelgewährung an die Schulerhalter nach Maßgabe des Bildungsinvestitionsgesetzes durch die zuständige Stelle im jeweiligen Land zu erfolgen. Hinsichtlich der Zuständigkeit in den Ländern empfiehlt § 11a Bildungsinvestitionsgesetz, BGBl. I Nr. 87/2019, ausdrücklich die Festlegung der Zuständigkeit der Bildungsdirektion.

Entsprechend den Vorgaben des Bundes wird daher in § 31 Abs. 3 die Zuständigkeit der Bildungsdirektion vorgesehen, zumal keine Landesinteressen dieser Vorgehensweise entgegenstehen. Einer Trennung der für die Abwicklung zuständigen Stelle und der Gemeinde Wien als Schulerhalterin für die öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen und Berufsschulen wird durch diese Regelung entsprochen. Gemäß Art. 113 Abs. 4 letzter Satz B-VG ist die Bildungsdirektion in diesen Angelegenheiten der Landesregierung (oder einem einzelnen Mitglied derselben) unterstellt.

Die Schülerunterstützungen für Bundesschulen liegen bei der Bildungsdirektion und werden auch dort abgewickelt. Um eine einheitliche Vorgangsweise für solche Unterstützungen und eine Vereinfachung im Sinne der Effizienz, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu gewährleisten und Synergieeffekte zu nutzen, da der Adressat nunmehr eine Stelle ist, soll nunmehr die Berechnung und Abwicklung auch für die freiwilligen Leistungen der Stadt Wien für Schulveranstaltungen iSd § 13 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. I Nr. 472/1986, in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020, von der Bildungsdirektion (im Landesstrang) übernommen werden. Die Berechnung und Abwicklung dieser freiwilligen Leistungen hat seitens der Bildungsdirektion auf Grundlage der Vorgaben der Stadt Wien zu erfolgen.

Zu Artikel I Z 27 (§ 56 Abs. 4 Z 5), Z 28 (§ 56 Abs. 4 Z 6), Z 29 (§ 56 Abs. 4 Z 7), Z 30 (§ 56 Abs. 5), Z 31 (§ 56 Abs. 6), Z 32 (§ 56 Abs. 7 und Abs. 8):

Der Bundesgesetzgeber hat mit Änderung des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. I Nr. 49/2019, für den Bereich der öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen die Möglichkeit geschaffen, Herbstferien einzurichten. Diesfalls sind die Tage vom 27. Oktober bis einschließlich 31. Oktober für die Herbstferien vorzusehen. Werden die Herbstferien vorgesehen, müssen diese freien Tage durch die bisher schulfreien Tage Osterdienstag und Pfingstdienstag eingebracht werden und die fehlenden weiteren Tage müssen aus

dem Pool der schulfrei erklärbaren Tage gemäß § 56 Abs. 7 verwendet werden. Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Wien Gebrauch gemacht und regelt nunmehr einheitliche Herbstferien.

Der Bund hat in seinen Erläuterungen zu den Änderungen des Schulzeitgesetzes 1985 ausgeführt, dass auch jene durch die Landesausführungsgesetzgebung schulfrei erklärbaren Tage dafür genutzt werden können, um zwei zwischen schulfreie Tage fallende Schultage schulfrei zu erklären. Dies würde auch in Jahren, in denen im Pflichtschulbereich nur ein schulautonomer Tag zur Verfügung steht, einheitliche „Zwickel- bzw. Fenstertage“ in einem Bundesland ermöglichen.

Im Sinn der Ermöglichung einer landeseinheitlichen Festlegung wurde daher die Zuständigkeit für die Erklärung dieser schulfreien Tage auf die Bildungsdirektion übertragen.

Durch Schaffung von österreichweit einheitlichen Herbstferien soll eine lange Unterrichtsperiode vom Ende der Sommerferien bis zum Beginn der Weihnachtsferien vermieden sowie die für die Eltern und Erziehungsberechtigten schwierige Betreuungssituation – durch die derzeit uneinheitliche Gestaltung der unterrichtsfreien Zeiten im Herbst – verbessert werden.

Zu Artikel I Z 33 und Z 34 (§ 80a Abs. 1 und Abs. 4):

Die Stadt Wien entlastet die Erziehungsberechtigten insofern finanziell, als den Schülerinnen und Schülern für den Unterricht erforderliche Lernbehelfe kostenlos zu Verfügung gestellt werden und bietet den Schulen die Möglichkeit Unterrichtsmaterialien und auch Lehr- und Lernmittel autonom zu beschaffen. Aufgrund der seit dem 1. Jänner 2020 zwingenden Anwendung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung BGBl. II Nr. 17/2018, des Bundes und der dadurch zu erstellenden Vermögensrechnung, wurde um der Besonderheit des Schuljahres auch weiterhin Rechnung tragen zu können, die bisherige Gebarung umgestellt, sodass alle Barmittel in Form von Zweckzuschüssen den Schulen zur Verfügung gestellt werden, wobei die Anweisung auf eigene Konten der Schulen (keine Konten der Stadt Wien) erfolgt. Es wird daher festgelegt, dass die Schulen im eigenen Namen die zweckgebundenen finanziellen Zuwendungen der Stadt Wien entgegennehmen können und darüber verfügen dürfen. Auch werden den Schulen weitere Zweckzuschüsse zur Sicherung des schulischen Betriebes und zur Unterstützung für mehrtägige Schulveranstaltungen zur Verfügung gestellt.

In Absatz 4 wird eine diesbezügliche Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes für Wien und anderer Prüforgane des Magistrates der Stadt Wien festgehalten.

In § 80a Abs. 1 wird zudem die Möglichkeit geschaffen, dass sich Schulleiterinnen bzw. Schulleiter zur Vereinfachung der Administration und Verrechnung auf den Schulkonten, wenn am jeweiligen Schulstandort administratives Personal zur Verfügung steht, sich auch durch dieses vertreten lassen zu können.

Zu Art. II:

Die ausführungsgesetzlichen Bestimmungen werden entsprechend den Grundsatzbestimmungen des Bundes in Kraft gesetzt, im Übrigen mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Wien.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

21. Novelle des Wiener Schulgesetzes

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Geltungsbereich - Begriffsbestimmungen	Geltungsbereich - Begriffsbestimmungen
<p>§ 1. (1) Dieses Gesetz gilt - sofern nicht im Folgenden ausdrücklich anderes bestimmt wird - für die öffentlichen Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen (allgemeinbildende Pflichtschulen) und für die Berufsschulen (berufsbildende Pflichtschulen) sowie für öffentliche Schülerinnen- und Schülerheime, die ausschließlich oder überwiegend für Schülerinnen und Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind.</p> <p>(2) ...</p>	<p>§ 1. (1) Dieses Gesetz gilt - sofern nicht im Folgenden ausdrücklich anderes bestimmt wird - für die öffentlichen Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen (allgemeinbildende Pflichtschulen) und für die Berufsschulen (berufsbildende Pflichtschulen) sowie für öffentliche Schülerinnen- und Schülerheime, die ausschließlich oder überwiegend für Schülerinnen und Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind.</p> <p>(2) ...</p>
<p>Öffentliche Pflichtschulen und öffentliche Schülerinnen- und Schülerheime</p>	<p>Öffentliche Pflichtschulen und öffentliche Schülerinnen- und Schülerheime</p>
<p>§ 2. (1) ... (2) Die öffentlichen Pflichtschulen werden in diesem Gesetz kurz Pflichtschulen oder, sofern sich die Regelung auf einzelne Schularten bezieht, Volksschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen und Berufsschulen, die öffentlichen Schülerinnen- und Schülerheime kurz Schülerinnen- und Schülerheime genannt.</p>	<p>§ 2. (1) ... (2) Die öffentlichen Pflichtschulen werden in diesem Gesetz kurz Pflichtschulen oder, sofern sich die Regelung auf einzelne Schularten bezieht, Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen und Berufsschulen, die öffentlichen Schülerinnen- und Schülerheime kurz Schülerinnen- und Schülerheime genannt.</p>
<p>Aufbau</p>	<p>Aufbau</p>
<p>§ 7. (1) ... (2) Der gemeinsame Unterricht von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt in der Regel in Form der Integrationsklasse, der Aufbauklasse oder in Form des Stützlehrerinnen- und Stützlehrermodells. Zur Ermöglichung des zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Volksschulklassen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.</p> <p>(3) ...</p>	<p>§ 7. (1) ... (2) Der gemeinsame Unterricht von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarf erfolgt in der Regel in Form der Integrationsklasse, der Einzelintegration oder in Form des Stützlehrerinnen- und Stützlehrermodells. Zur Ermöglichung des zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Volksschulklassen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.</p> <p>(3) ...</p>
<p>Organisationsform</p>	<p>Organisationsform</p>
<p>§ 8. (1) (1a) Volksschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen 1. als selbstständige Volksschulen oder</p>	<p>§ 8. (1) ... (1a) Volksschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen 1. als selbstständige Volksschulen oder</p>

Geltende Fassung

2. als Volksschulklassen, **die einer Hauptschule, einer Neuen Mittelschule** oder einer Sonderschule angeschlossen sind oder
3. als Expositurklassen (§ 39) einer selbstständigen Volksschule.

(2) ...

Lehrerinnen und Lehrer

- § 9. (1) ...
(2) ...

(3) Im Falle des Unterrichtes in Form der Integrationsklasse, **der Aufbauklasse** oder des Stützlehrerinnen- und Stützlehrermodells ist eine entsprechend ausgebildete Lehrerin oder ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich einzusetzen. Dieser Einsatz hat je nach Modellvariante, in Integrationsklassen während der gesamten Unterrichtszeit, in allen anderen Fällen phasenweise zu erfolgen. Weiters ist in pädagogisch begründeten Fällen **die Betreuung** in Form der Einzelintegration oder in anderen Modellen (**zB Förderklasse, Mosaikklassse, Einsatz eines mobilen Beratungsteams**) zulässig.

(4) ...

Neue Mittelschulen

Aufbau

§ 14a. (1) Die **Neue** Mittelschule umfasst vier Schulstufen (fünfte bis achte Schulstufe).

(2) Die Schülerinnen und Schüler der **Neuen** Mittelschule sind in Klassen zusammenzufassen. Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen. Nach Maßgabe pädagogischer oder organisatorischer Anforderungen können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefasst werden.

(3) Der gemeinsame Unterricht von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt in der Regel in Form der Integrationsklasse. Zur Ermöglichung eines zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen und Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Klassen der **Neuen** Mittelschule und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.

Vorgeschlagene Fassung

2. als Volksschulklassen, **die einer Mittelschule** oder einer Sonderschule angeschlossen sind, oder
3. als Expositurklassen (§ 39) einer selbstständigen Volksschule.

(2) ...

Lehrerinnen und Lehrer

- § 9. (1) ...
(2) ...

(3) Im Falle des Unterrichtes in Form der Integrationsklasse oder des Stützlehrerinnen- und Stützlehrermodells ist eine entsprechend ausgebildete Lehrerin oder ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich einzusetzen. Dieser Einsatz hat je nach Modellvariante, in Integrationsklassen während der gesamten Unterrichtszeit, in allen anderen Fällen phasenweise zu erfolgen. Weiters ist in pädagogisch begründeten Fällen **der Unterricht** in Form der Einzelintegration, **der Förderklasse** oder in anderen Modellen **durch mobile oder ambulante Lehrpersonen** zulässig.

(4) ...

Mittelschulen

Aufbau

§ 14a. (1) Die Mittelschule umfasst vier Schulstufen (fünfte bis achte Schulstufe).

(2) Die Schülerinnen und Schüler der Mittelschule sind in Klassen zusammenzufassen. Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen. Nach Maßgabe pädagogischer oder organisatorischer Anforderungen können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefasst werden.

(2a) Schülerinnen und Schüler der 6. bis 8. Schulstufe können in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache entsprechend ihrem Leistungsniveau zeitweise oder dauernd in Schülergruppen zusammengefasst werden. Diese Entscheidung obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

(3) Der gemeinsame Unterricht von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt in der Regel in Form der Integrationsklasse. Zur Ermöglichung eines zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen und Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Klassen der Mittelschule und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.

Geltende Fassung

(4) **Neue** Mittelschulen können als ganztägige Schulen geführt werden.

Organisationsformen

§ 14b. (1) **Neue** Mittelschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen

1. als selbstständige **Neue** Mittelschulen oder
2. als Klassen einer **Neuen** Mittelschule, die einer Volksschule, einer Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule angeschlossen sind, oder
3. als Expositurklassen (§ 39) einer selbstständigen **Neuen** Mittelschule.

(2) ...

Sonderformen

§ 14c. Als Sonderformen können **Neue** Mittelschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden.

Lehrerinnen und Lehrer

§ 14d. (1) Der Unterricht in den **Neuen** Mittelschulen ist durch Fachlehrerinnen und Fachlehrer zu erteilen. Weiters können in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik sowie bei Bedarf in Pflichtgegenständen eines (schulautonomen) Schwerpunktbereiches fachqualifizierte Lehrerinnen und Lehrer zusätzlich eingesetzt werden. Für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer zusätzlich einzusetzen.

(2) Für jede **Neue** Mittelschule ist eine Leiterin oder ein Leiter zu bestellen, ausgenommen in den Fällen, in welchen die **Neue** Mittelschule in einem Schulcluster im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2018, geführt wird. Weiters sind die erforderlichen weiteren Lehrerinnen und Lehrer zu bestellen. An ganztägigen **Neuen** Mittelschulen kann für die Leitung des Betreuungsteiles eine Lehrerin oder ein Lehrer, eine Freizeitpädagogin oder ein Freizeitpädagoge oder eine sonstige geeignete Betreuerin oder ein sonstiger geeigneter Betreuer vorgesehen werden. Für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer, für die individuelle Lernzeit die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer, Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen oder Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe und für die Freizeit die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer, Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe oder sonstige geeignete Betreuerinnen und Betreuer zu be-

Vorgeschlagene Fassung

(4) Mittelschulen können als ganztägige Schulen geführt werden.

Organisationsformen

§ 14b. (1) Mittelschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen

1. als selbstständige Mittelschulen oder
2. als Klassen einer Mittelschule, die einer Volksschule, einer Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule angeschlossen sind, oder
3. als Expositurklassen (§ 39) einer selbstständigen Mittelschule.

(2) ...

Sonderformen

§ 14c. Als Sonderformen können Mittelschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden.

Lehrerinnen und Lehrer

§ 14d. (1) Der Unterricht in den Mittelschulen ist durch Fachlehrerinnen und Fachlehrer zu erteilen. Weiters können in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik sowie bei Bedarf in Pflichtgegenständen eines (schulautonomen) Schwerpunktbereiches fachqualifizierte Lehrerinnen und Lehrer zusätzlich eingesetzt werden. Für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer zusätzlich einzusetzen.

(2) Für jede Mittelschule ist eine Leiterin oder ein Leiter zu bestellen, ausgenommen in den Fällen, in welchen die Mittelschule in einem Schulcluster im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2018, geführt wird. Weiters sind die erforderlichen weiteren Lehrerinnen und Lehrer zu bestellen. An ganztägigen Mittelschulen kann für die Leitung des Betreuungsteiles eine Lehrerin oder ein Lehrer, eine Freizeitpädagogin oder ein Freizeitpädagoge oder eine sonstige geeignete Betreuerin oder ein sonstiger geeigneter Betreuer vorgesehen werden. Für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer, für die individuelle Lernzeit die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer, Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen oder Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe und für die Freizeit die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer, Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe oder sonstige geeignete Betreuerinnen und Betreuer zu bestellen.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

stellen.

(3) ...

§ 14f. Die bestehenden Hauptschulen werden entsprechend § 130a Schulorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 79/2012, beginnend mit dem Schuljahr 2012/13 zu Neuen Mittelschulen weiterentwickelt. Dabei ist vom Fortbestand der bestehenden Schule auszugehen, bestehende Bescheide und Bewilligungen erstrecken sich auf die Neuen Mittelschulen.

Aufbau

§ 15. (1) ...

(2) ...

(3) Für Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule, der **Neuen** Mittelschule oder der Polytechnischen Schule geführt werden, finden die §§ 7, 14a und 19 insoweit Anwendung, als dies die Aufgabe der Sonderschule zulässt.

(4) ...

Organisationsformen

§ 16. (1) ...

1. ...

2. als Sonderschulklassen, die einer Volksschule, einer **Neuen** Mittelschule, einer Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind.

Auf Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, findet § 8 Abs. 1 und 2 Anwendung.

In den Fällen der Z 2 ist bei ganztägigen Schulformen im Betreuungsteil eine integrative Gruppenbildung anzustreben. Ferner können in einer Sonderschulklasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen.

(2) ...

(3) ...

(4) An Volksschulen, **Neuen** Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen können therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden.

(3) ...

§ 14f. Bescheide und Bewilligungen, die sich auf ehemalige Hauptschulen beziehen, welche nach § 130a Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020, beginnend mit dem Schuljahr 2012/13 zu Neuen Mittelschulen weiterentwickelt wurden und die sich beginnend mit dem Schuljahr 2019/2020 zu Mittelschulen weiterentwickeln, behalten ihre Gültigkeit. Es ist von der Einheit der Schulen auszugehen.“

Aufbau

§ 15. (1) ...

(2) ...

(3) Für Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule, der Mittelschule oder der Polytechnischen Schule geführt werden, finden die §§ 7, 14a und 19 insoweit Anwendung, als dies die Aufgabe der Sonderschule zulässt.

(4) ...

Organisationsformen

§ 16. (1) ...

1. ...

2. als Sonderschulklassen, die einer Volksschule, einer Mittelschule, einer Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind.

Auf Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, findet § 8 Abs. 1 und 2 Anwendung.

In den Fällen der Z 2 ist bei ganztägigen Schulformen im Betreuungsteil eine integrative Gruppenbildung anzustreben. Ferner können in einer Sonderschulklasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen.

(2) ...

(3) ...

(4) An Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen können therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden. **Ferner können für Schülerinnen und Schüler an Volksschulen und Mittelschulen, bezüglich derer ein Verfahren gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020, eingeleitet wurde, Kurse zur Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durchgeführt werden.**

Geltende Fassung

(5) Die im Abs. 2 unter Z 2 bis 8 angeführten Sonderschulen tragen unter Bedachtnahme auf den Lehrplan, nach dem sie geführt werden, die Bezeichnung „Volksschule“, „**Neue** Mittelschule“ bzw. „Polytechnische Schule“, in den Fällen der Z 2 bis 7 unter Beifügung der Art der Behinderung; dies gilt sinngemäß für derartige Sonderschulklassen.

(6) In Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen können für schulpflichtige Kinder nach Maßgabe der gesundheitlichen Voraussetzungen Klassen bzw. ein kursmäßiger Unterricht nach dem Lehrplan der Volksschule, der **Neuen** Mittelschule, der Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule eingerichtet werden. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen und Kurse können auch „Heilstättenschulen“ eingerichtet werden.

Aufbau

§ 19. (1) ...

(2) ...

(3) **Die Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülerinnen- und Schülergruppen zusammenzufassen.** Die Zusammenfassung in Schülerinnen- und Schülergruppen kann bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen und Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entfallen.

(3a) ...

(4) ...

Organisationsformen

§ 20. (1) ...

1. ...

2. als Klassen von Polytechnischen Schulen, die einer Volksschule, **einer Hauptschule**, einer **Neuen** Mittelschule oder einer Sonderschule angeschlossen sind oder

3. ...

(2) Die Organisationsform gemäß Abs. 1 legt die Bildungsdirektion fest. Vor der Entscheidung ist **das Schulforum** zu hören und die Zustimmung der Schulerhalterin zu einzuholen.

Sprachförderkurse

Vorgeschlagene Fassung

(5) Die im Abs. 2 unter Z 2 bis 8 angeführten Sonderschulen tragen unter Bedachtnahme auf den Lehrplan, nach dem sie geführt werden, die Bezeichnung „Volksschule“, „Mittelschule“ bzw. „Polytechnische Schule“, in den Fällen der Z 2 bis 7 unter Beifügung der Art der Behinderung; dies gilt sinngemäß für derartige Sonderschulklassen.

(6) In Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen können für schulpflichtige Kinder nach Maßgabe der gesundheitlichen Voraussetzungen Klassen bzw. ein kursmäßiger Unterricht nach dem Lehrplan der Volksschule, der Mittelschule, der Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule eingerichtet werden. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen und Kurse können auch „Heilstättenschulen“ eingerichtet werden.

Aufbau

§ 19. (1) ...

(2) ...

(3) **Sofern in den Pflichtgegenständen Deutsch und Kommunikation, Angewandte Mathematik und Lebende Fremdsprache eine Differenzierung nach zwei Leistungsniveaus erfolgt, sind die Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen entsprechend ihrem Leistungsniveau unter Anwendung des § 8a Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020, nach Möglichkeit in Schülerinnen- bzw. Schülergruppen zusammenzufassen.** Die Zusammenfassung in Schülerinnen- und Schülergruppen kann bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen und Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entfallen.

(3a) ...

(4) ...

Organisationsformen

§ 20. (1) ...

1. ...

2. als Klassen von Polytechnischen Schulen, die einer Volksschule, einer Mittelschule oder einer Sonderschule angeschlossen sind, oder

3. ...

(2) Die Organisationsform gemäß Abs. 1 legt die Bildungsdirektion fest. Vor der Entscheidung ist **der Schulgemeinschaftsausschuss** zu hören und die Zustimmung der Schulerhalterin zu einzuholen.

§ 27a. samt Überschrift entfällt

Geltende Fassung

§ 27a. In den Schuljahren 2012/13 und 2013/14 können an Volksschulen, an Hauptschulen, an Neuen Mittelschulen und an Polytechnischen Schulen, die keine Praxisschulen gemäß § 33a des Schulorganisationsgesetzes sind, jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülern, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, Sprachförderkurse eingerichtet werden. Sprachförderkurse dauern höchstens zwei Unterrichtsjahre und können auch schulstufen-, schul- oder schulartübergreifend geführt werden. Für Sprachförderkurse sind die erforderlichen Lehrer vorzusehen.

Campus

§ 29a. Ganztägige Schulformen gemäß § 29 und Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 3 Abs. 1 Wiener Kindergartengesetz, LGBl. für Wien Nr. 17/2003, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 19/2018, können als gemeinsame Bildungseinrichtungen geführt werden und führen die Bezeichnung Campus. Die **Entwicklung und** Koordination aller Campusstandorte obliegt einer zu bestellenden Campusleiterin oder einem zu bestellenden Campusleiter. Zur organisatorischen Abwicklung können an den jeweiligen Campusstandorten Campusadministratorinnen oder Campusadministratoren bestellt werden.

Zuständigkeit

- § 31. (1) ...
(2) ...

Neue Mittelschulen

§ 33. **Neue** Mittelschulen haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerinnen- und Mindestschülerzahl in solcher Zahl zu bestehen, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler bei einem ihnen zumutbaren Schulweg eine **Neue** Mittelschule besuchen können. Voraussetzung für das Bestehen

Vorgeschlagene Fassung

Campus

§ 29a. Ganztägige Schulformen gemäß § 29 und Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 3 Abs. 1 Wiener Kindergartengesetz, LGBl. für Wien Nr. 17/2003, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 19/2018, können als gemeinsame Bildungseinrichtungen geführt werden und führen die Bezeichnung Campus. Die Koordination aller Campusstandorte obliegt einer zu bestellenden Campusleiterin oder einem zu bestellenden Campusleiter. Zur organisatorischen Abwicklung können an den jeweiligen Campusstandorten Campusadministratorinnen oder Campusadministratoren bestellt werden.

Zuständigkeit

- § 31. (1) ...
(2) ...

(3) Für die gesamte Abwicklung der Mittelgewährung an die Schulerhalterinnen und Schulerhalter gemäß dem Bildungsinvestitionsgesetz, BGBl. I Nr. 8/2017, in der Fassung, BGBl. I Nr. 87/2019, ist die Bildungsdirektion zuständig.

(4) Die Abwicklung von Förderungen und Unterstützungen von Schulveranstaltungen (mehrtägige Sportwochen und Projektwochen) für Schülerinnen und Schüler gemäß § 13 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020, fällt in die Zuständigkeit der Bildungsdirektion.

Mittelschulen

§ 33. Mittelschulen haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerinnen- und Mindestschülerzahl in solcher Zahl zu bestehen, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler bei einem ihnen zumutbaren Schulweg eine Mittelschule besuchen können. Voraussetzung für das Bestehen einer

Geltende Fassung

einer **Neuen** Mittelschule ist jedoch eine sich auf Grund eines dreijährigen Durchschnittes ergebende Mindestschülerinnen- und Mindestschülerzahl von 200 Schülerinnen und Schülern. Die Bevölkerungsentwicklung muss zudem die Annahme rechtfertigen, dass die Mindestschülerinnen- und Mindestschülerzahl auch in den nächsten drei Jahren gegeben ist. Zumutbar ist der Schulweg jedenfalls, wenn er unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse nicht mehr als vier Kilometer beträgt. Wo öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, deren Verkehrszeiten ein zeitgerechtes Eintreffen in der Schule ermöglichen, tritt an Stelle der vorerwähnten vier Kilometer eine Geh- und Fahrzeit von nicht mehr als einer Stunde.

Geltungsbereich

§ 55. Die Bestimmungen des I. Abschnittes gelten für die öffentlichen Volks- und Hauptschulen, **Neuen** Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen.

Schuljahr

- § 56. (1)
(2) ...
(3) ...
(4) Schulfrei sind folgende Tage des Unterrichtsjahres:
1. die Samstage, die Sonntage und gesetzliche Feiertage, der Allerseelentag sowie der 15. November;
 2. die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt; überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner, wenn es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- oder Anreise der Schülerinnen und Schüler zweckmäßig ist, von der Bildungsdirektion durch Verordnung schulfrei erklärt werden;
 3. der einem gemäß Z. 1 oder Z. 2 schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag;
 4. die Tage vom Montag bis einschließlich Samstag der Semesterferien (Abs. 2);
 5. die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich **Dienstag nach Ostern** (Osterferien);
 6. die Tage vom Samstag vor bis einschließlich **Dienstag nach Pfingsten** (Pfingstferien).
- (5) **Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss** kann in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklären. **Besondere Fälle sind**

Vorgeschlagene Fassung

Mittelschule ist jedoch eine sich auf Grund eines dreijährigen Durchschnittes ergebende Mindestschülerinnen- und Mindestschülerzahl von 200 Schülerinnen und Schülern. Die Bevölkerungsentwicklung muss zudem die Annahme rechtfertigen, dass die Mindestschülerinnen- und Mindestschülerzahl auch in den nächsten drei Jahren gegeben ist. Zumutbar ist der Schulweg jedenfalls, wenn er unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse nicht mehr als vier Kilometer beträgt. Wo öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, deren Verkehrszeiten ein zeitgerechtes Eintreffen in der Schule ermöglichen, tritt an Stelle der vorerwähnten vier Kilometer eine Geh- und Fahrzeit von nicht mehr als einer Stunde.

Geltungsbereich

§ 55. Die Bestimmungen des I. Abschnittes gelten für die öffentlichen Volks- und Hauptschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen.

Schuljahr

- § 56. (1) ...
(2) ...
(3) ...
(4) Schulfrei sind folgende Tage des Unterrichtsjahres:
1. die Samstage, die Sonntage und gesetzliche Feiertage, der Allerseelentag sowie der 15. November;
 2. die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt; überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner, wenn es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- oder Anreise der Schülerinnen und Schüler zweckmäßig ist, von der Bildungsdirektion durch Verordnung schulfrei erklärt werden;
 3. der einem gemäß Z. 1 oder Z. 2 schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag;
 4. die Tage vom Montag bis einschließlich Samstag der Semesterferien (Abs. 2);
 5. die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich **Ostermontag** (Osterferien);
 6. die Tage vom Samstag vor bis einschließlich **Pfingstmontag** (Pfingstferien);
 7. die Tage vom 27. Oktober bis einschließlich 31. Oktober (**Herbstferien**).
- (5) **Die Bildungsdirektion** kann in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklären, **insbesondere zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fal-**

Geltende Fassung

insbesondere Umbauarbeiten an der Schule, Überlassung des Schulgebäudes für besondere Zwecke und Ähnliches.

(6) Die Bildungsdirektion kann bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen und aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen die unumgänglich notwendige Zeit nach Anhörung der Schulerhalterin durch Verordnung schulfrei erklären. Wenn die Zahl der schulfrei erklärten Tage mehr als sechs beträgt, so hat die Bildungsdirektion nach Anhörung der Schulerhalterin zu verordnen, dass die hiedurch entfallenen Schultage durch Verringerung der in den Abs. 2, 4, 5, **7, 8 und 9** vorgesehenen schulfreien Tage - ausgenommen die in Abs. 4 Z. 1 genannten Tage, der 24. und 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche - einzubringen sind, wobei die ersten Tage in die Einbringung einbezogen werden können. Die Hauptferien dürfen jedoch zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden. Ist die Zahl der schulfrei erklärten Tage geringer, so kann die Bildungsdirektion eine derartige Verfügung nach Anhörung der Schulerhalterin treffen.

Teilrechtsfähigkeit, Schulkonten

§ 80a. (1) Öffentlichen Pflichtschulen kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind, im eigenen Namen

Vorgeschlagene Fassung

lende Schultage. In diesem Fall hat dies in Übereinstimmung mit der entsprechenden Verordnung für Bundesschulen gemäß § 2 Abs. 5 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020, zu erfolgen.

(6) Die Bildungsdirektion kann bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen und aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen die unumgänglich notwendige Zeit nach Anhörung der Schulerhalterin durch Verordnung schulfrei erklären. Wenn die Zahl der schulfrei erklärten Tage mehr als sechs beträgt, so hat die Bildungsdirektion nach Anhörung der Schulerhalterin zu verordnen, dass die hiedurch entfallenen Schultage durch Verringerung der in den Abs. 2, 4, 5, **7 und 8** vorgesehenen schulfreien Tage - ausgenommen die in Abs. 4 Z. 1 genannten Tage, der 24. und 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche - einzubringen sind, wobei die ersten Tage in die Einbringung einbezogen werden können. Die Hauptferien dürfen jedoch zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden. Ist die Zahl der schulfrei erklärten Tage geringer, so kann die Bildungsdirektion eine derartige Verfügung nach Anhörung der Schulerhalterin treffen.

(7) Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens kann das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss in jedem Unterrichtsjahr

- 1. in dem der 26. Oktober auf einen Sonntag fällt, höchstens einen Tag,**
- 2. in dem der 26. Oktober auf einen Montag oder einen Samstag fällt, höchstens zwei Tage und**
- 3. in dem der 26. Oktober auf einen anderen als in Z 1 und 2 genannten Wochentag fällt, höchstens drei Tage**

entsprechend § 8 Abs. 5 erster Satz Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020, schulfrei erklären.

(8) Die Bildungsdirektion kann gemäß den Bestimmungen des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020, nach Befassung des bei ihr eingerichteten Ständigen Beirates bis zu zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage in jedem Unterrichtsjahr durch Verordnung schulfrei erklären. Diese schulfrei erklärten Tage vermindern die schulfrei erklärbaren Tage gemäß Absatz 7.

Teilrechtsfähigkeit, Schulkonten

§ 80a. (1) Öffentlichen Pflichtschulen kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind, im eigenen Namen

Geltende Fassung

- a. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte erhaltene finanzielle Zuwendungen Dritter sowie
- b. finanzielle Beiträge Dritter, die den Aufwand für Schulveranstaltungen sowie sonstige Aktivitäten und Maßnahmen des schulischen Geschehens abdecken,

entgegenzunehmen und darüber zu verfügen. Im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit wird die Schule durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter vertreten. Die Zuwendungen bzw. Beiträge sind zweckgebunden (im Sinn einer allfälligen besonderen Widmung) zu verwenden. Bei der Abwicklung **von Rechtsgeschäften gemäß lit. b** kann sich die Schulleiterin bzw. der Schulleiter durch eine **mit der Organisation des schulischen Geschehens betraute und** bevollmächtigte Lehrperson vertreten lassen.

(2) ...

(3) ...

(4) Auf begründeten Antrag des Schulgemeinschaftsausschusses oder des Schulforums kann die Bildungsdirektion die widmungsgemäße Verwendung der Geldmittel nach Abs. 1 sowie die Kontoführung überprüfen. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter hat diesfalls der Bildungsdirektion alle verrechnungsrelevanten Unterlagen und Kontoauszüge vorzulegen und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) ...

(6) ...

Vorgeschlagene Fassung

- a. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte erhaltene finanzielle Zuwendungen Dritter sowie
- b. finanzielle Beiträge Dritter, die den Aufwand für Schulveranstaltungen sowie sonstige Aktivitäten und Maßnahmen des schulischen Geschehens abdecken sowie
- c. von der Stadt Wien zur Verfügung gestellte zweckgewidmete finanzielle Zuwendungen**

entgegenzunehmen und darüber zu verfügen. Im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit wird die Schule durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter vertreten. Die Zuwendungen bzw. Beiträge sind zweckgebunden (im Sinn einer allfälligen besonderen Widmung) zu verwenden. Bei der Abwicklung **dieser Rechtsgeschäfte** kann sich die Schulleiterin bzw. der Schulleiter durch eine bevollmächtigte Lehrperson vertreten lassen. **Weiters kann die Schulleitung administratives Personal hinsichtlich der Administration der Schulkonten gemäß Abs. 2 bevollmächtigen.**

(2). ...

(3). ...

(4) Auf begründeten Antrag des Schulgemeinschaftsausschusses oder des Schulforums kann die Bildungsdirektion die widmungsgemäße Verwendung der Geldmittel nach Abs. 1 sowie die Kontoführung überprüfen. **Der Stadtrechnungshof Wien und andere Prüforgane des Magistrates der Stadt Wien sind zudem berechtigt, die widmungsgemäße Verwendung der finanziellen Zuwendungen gemäß Abs. 1 lit. c zu überprüfen. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter hat diesfalls der Bildungsdirektion bzw. dem Stadtrechnungshof Wien und anderen Prüforgane des Magistrates der Stadt Wien im Rahmen ihrer Prüfungsbefugnisse alle verrechnungsrelevanten Unterlagen und Kontoauszüge vorzulegen und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.**

(5). ...

(6). ...